

Beschluss

auf Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis und zur Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs über Kautions

vom 4. Juli 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 20 vom 13. Mai 2016, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 24. Mai 2016;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss des Walliser Staatsrates vom 13. August 2014 zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis ist geändert, und sein Anhang über Kautions ist allgemeinverbindlicherklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 13. Mai 2016.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die einen Betrieb in folgenden Bereichen führen: Metallbaugewerbe; dieses umfasst die Verarbeitung von Blech und Metall zur Herstellung und/oder Montage folgender Produkte: Türen, Tore, Brandschutzeinrichtungen, Fenster, Fassaden, Metallmöbel, Ladeneinrichtungen, Tanks, Behälter, Apparate, Bühnen, Metallbaufertigteile, sicherheitstechnische Systeme, Zäune, Schweissprodukte, Metallbauprodukte für den Tiefbau, Schlossergewerbe, Stahlbaugewerbe, einerseits, und den von diesen Betrieben dauernd oder gelegentlich beschäftigten, gelernten, spezialisierten und ungelernten Arbeitnehmern andererseits, ungeachtet der Art der Entlohnung, mit Aus-

nahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, der höheren Kaderpersonen sowie des kaufmännischen und technischen Personals und der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsVs) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht in weitere Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Juli 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung am 8. August 2016.

GESAMTARBEITSVERTRAG 2013 – 2018 DES METALLBAUGEWERBES DES KANTONS WALLIS

DEM VERBAND WALLISER METALLBAUUNTERNEHMEN (VWMU)
einerseits und
DEN SYNDICATS CHRÉTIENS INTERPROFESSIONNELS DU VALAIS (SCIV-SYNA)
DER GEWERKSCHAFT UNIA
andererseits
der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen.

Änderungen

Kaution

Art. 42

Damit der GAV-Vollzug und die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen garantiert werden, wird vereinbart, dass eine Kautions hinterlegt werden muss, deren Verwendung in Anhang über Kautions festgelegt ist.

Sitten, Oktober 2015

Im Zweifelsfall gilt das französische Original.

Anhang des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis (Kautions)

Artikel 1 Grundsatz

- 1.** Zur Sicherung der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Berufskommission (PBK) haben sämtliche dem GAV unterstellten Betriebe oder Betriebsteile bei der PBK eine Kautions von höchstens Fr. 10'000.– oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer unter Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) stehenden Bank oder Versicherungsgesellschaft vor dem Anfang der Arbeiten, die in den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung fallen, erbracht werden. Die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PBK ist mit der Bank oder Versicherungsgesellschaft zu regeln; der Verwendungszweck muss angegeben werden. Die in bar hinterlegte Kautions wird von der PBK auf einem Sperrkonto angelegt und zum für diese Konten geltenden Zinssatz verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.
- 2.** Unternehmen sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als Fr. 2'000.– ist. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen Fr. 2'000.– und Fr. 20'000.– pro Kalenderjahr beträgt die Kautions Fr. 5'000.–. Überschreitet die Auftragssumme Fr. 20'000.–, so ist die volle Kautions in der Höhe von Fr. 10'000.– zu leisten. Liegt die Auftragssumme unter Fr. 2'000.–, hat das Unternehmen der PBK den Werkvertrag vorzulegen.
- 3.** Auf schweizerischem Staatsgebiet muss nur einmal eine Kautions geleistet werden. Diese ist allfälligen Kautionsforderungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen. Die Beweispflicht über eine bereits geleistete Kautionszahlung liegt beim Unternehmen.

Artikel 2 Verwendung

Die Kautions wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung berechtigter Ansprüche der PBK verwendet:

- 1.** zur Zahlung von Konventionalstrafen
- 2.** zur Zahlung von Kontroll- und Verfahrenskosten

Artikel 3 Zugriff

Die PBK hat innerhalb von 15 Tagen Zugriff auf jegliche Form der Garantieleistung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Wenn dem Betrieb in Anwendung von Artikel 35 ff. GAV der Entscheid einer PBK betreffend Feststellung von Verstössen gegen GAV-Bestimmungen mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet wurde und er

- 1.** auf das Rechtsmittel (Rekurs) verzichtet und innerhalb der gesetzten Frist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat oder
- 2.** nach Beurteilung des Rechtsmittels (Rekurs) den Entscheid der PBK nicht akzeptiert bzw. innerhalb der von der PBK gesetzten Zahlungsfrist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat.

Artikel 4 Verfahren

1. Zugriff auf die Kautions

Sind die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, so ist die PBK ohne Weiteres dazu berechtigt, bei der zuständigen Organisation (Bank/Versicherung) die anteilmässige oder vollumfängliche Auszahlung der Kautions (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und Verfahrenskosten) zu verlangen oder eine entsprechende Verrechnung mit der Barkautions vorzunehmen.

2. Aufstocken der Kautions

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Kautions nach erfolgtem Zugriff innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung wieder aufzustocken.

3. Freigabe der Kautions

Die Kautions wird freigegeben, wenn die PBK keinen Verstoss gegen die GAV-Bestimmungen feststellt:

- a) wenn das unter den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung fallende Unternehmen seine Tätigkeit in der vom GAV betroffenen Branche definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat
- b) bei Entsendebetrieben spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Werkvertrages im für Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung

Das Unternehmen meldet der Inkassostelle die Erfüllung des Werkvertrages oder eine allfällige Geschäftsaufgabe. Daraufhin wird die Kautions rückerstattet.

Artikel 5 Sanktionen bei Nicht hinterlegen der Kautions

Hinterlegt ein Unternehmen trotz Mahnung nicht die nötige Kautions, wird dieser Verstoss gegen den GAV mit einer Konventionalstrafe sowie der Zahlung der Bearbeitungskosten geahndet.

Artikel 6 Verwaltung der Kautions

Die PBK ist befugt, die Verwaltung der Kautions teilweise oder ganz zu delegieren.

Artikel 7 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PBK in Sitten zuständig. Es gilt nur das Schweizer Recht.

VERTRAGSPARTEIEN

Verband Walliser Metallbauunternehmen (VWMU)

Der Präsident: Der Sekretär:

S. Imhof

D. Valterio

Gewerkschaft UNIA

R. Ambrosetti A. Ferrari

J. Morard

S. Aymon

M. De Martins

Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV-SYNA)

Der Präsident:

Der Verwalter:

A. Quinodoz

S. Salvadori

F. Thurre

J. Theler

J. Mounir

B. Tissières

P. Vejvara

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 16 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis vom 19. November 2012 sind die vertragsschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Änderungen

I. LÖHNE

Art. 1

Reallöhne

Die Effektivlöhne (Reallöhne) sämtlicher unqualifizierter Arbeitnehmer (Hilfsarbeiter) werden ab 1. Januar 2016 um 30 Rp. die Stunde erhöht. Für qualifizierte Arbeitnehmer beträgt die Erhöhung 35 Rp. pro Stunde.

Art. 7

Dauer

1. Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2018 Gültigkeit.

Sitten, Dezember 2015

VERTRAGSPARTEIEN

Verband Walliser Metallbauunternehmen (VWMU)

Der Präsident: Der Sekretär:

S. Imhof

D. Valterio

Gewerkschaft UNIA

R. Ambrosetti

A. Ferrari

J. Morard

S. Aymon

M. De Martins

Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV-SYNA)

Der Präsident:

Der Verwalter:

A. Quinodoz

S. Salvadori

F. Thurre

J. Theler

J. Mounir

B. Tissières

P. Vejvara